

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr 16

Sonnabend, den 16. Februar

1918

Inhalt: Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 106. — Allgemeine Verfügung über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind. S. 107. — Allgemeine Verfügung über die Einwirkung von Verfügungsbeschränkungen auf Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung. S. 109. — Ausfall der Viehmärkte im Februar und April in Nischenau. S. 109. — Fournagepreise im Januar. S. 109. — Preise für Erbsenkonserven aus der Ernte 1917. S. 110. — Ablösung Möller, Hagen. S. 111. — Warenentnahme auf grüne Nahrungsmittelarten. S. 111. — Durchschnittspreise für Hafer, Heu und Stroh im Januar. S. 112. — Zwangsversteigerung Schmidt, Detmold. S. 112. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Kirchhoff, Trophagen. S. 112. — Aufhebung der Zwangsversteigerung Basse, Lemgo. S. 112. — Aufgebot Michel, Bad Salzungen. S. 113. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1918, enthält:

- Nr. 6233. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918.
Nr. 6234. Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1918, enthält:

- Nr. 6235. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 24. Januar 1918.
Nr. 6236. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postbeförderungsordnung vom 22. Mai 1914. Vom 24. Januar 1918.
Nr. 6237. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 28. Januar 1918.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1918, enthält:

- Nr. 6238. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1918, enthält:

- Nr. 6239. Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1918, enthält:

- Nr. 6240. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918.
Nr. 6241. Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1918, enthält:

Nr. 6242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. Vom 21. Januar 1918.

Nr. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 5. Februar 1918.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1918, enthält:

Nr. 6244. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1918, enthält:

Nr. 6245. Bekanntmachung über den Reichsaus- schuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf Montag, den 4. März 1918

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 873.

Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 14, S. 55).

(Nr. 6230) **Verordnung**

über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegs- maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemein- schaft verordnet:

§ 1

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b), deren Stammwürze mehr als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

§ 2

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;

b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und für sonstige bierähnliche Getränke (Ersatzbiere): 21 M.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Aus- schankstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Ver- ladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens daselbst ein. Erfolgt die Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstel- lungs-orts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und bierähnlichen Getränken im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abge- schlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkraft- treten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder

Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4

Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und bierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brauereygebiete geliefert werden, um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aushang in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt.
2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;

3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 162) außer Kraft. Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als die nach § 3 der Verordnung zuständige Stelle im Fürstentum Lippe die Fürstliche Regierung als Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, anzusehen ist. Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 1039. Frhr. Viedenweg

Allgemeine Verfügung

über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind.

In zahlreichen Verordnungen des Bundesrats über die Sicherstellung der Volksernährung ist als Nebenstrafe die Einziehung von Vorräten zugelassen. Zur Vermeidung von Zweifeln, die sich bei der

Handhabung dieser Vorschriften ergeben, wird darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörden ist, die zur Durchführung der Einziehung, insbesondere zur Verwertung der eingezogenen Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben bei Einleitung von Ermittlungsverfahren, bei denen eine Einziehung in Frage kommt, alsbald zu prüfen, welche Maßnahmen zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung (§ 94 Str. P. O.) geboten sind.

Entsprechendes gilt für die Fälle der Verfallserklärung.

Bei der Verwertung der eingezogenen oder für verfallen erklärten Vorräte sind die Vorschriften des Bundesrats, die Absatzbeschränkungen aussprechen, zu berücksichtigen, namentlich soweit sie bestimmten Stellen einen Anspruch auf Lieferung, Anbieten und dergleichen gewähren. Vielsach werden von diesen Stellen die Vorräte ohne weiteres übernommen werden, oder sie werden ihnen, falls sie bereits übernommen waren, gegen Zahlung des Übernahmepreises belassen werden können.

Von Maßnahmen zur Sicherstellung und von der ausgesprochenen Einziehung oder Verfallserklärung ist diejenige Stelle, der nach den Vorschriften des Bundesrats die Bewirtschaftung der betroffenen Vorräte obliegt (Reichsgetreidestelle, Reichskartoffelstelle usw.), alsbald zu benachrichtigen, damit Zahlung des Übernahmepreises an den Beschuldigten verhütet wird.

Wenn in einem Strafverfahren Gegenstände beschlagnahmt werden, die von Militär- oder Marinebehörden auf Grund der Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 376 — oder auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand beschlagnahmt waren, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Beschlagnahme im Strafverfahren alsbald der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums unter Hinweis auf diese Verfügung unmittelbar Anzeige zu erstatten. Entsprechende Anzeigen haben die Strafvollstreckungsbehörden zu erstatten, wenn solche Gegenstände rechtskräftig eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind.

Sollen Gegenstände, die im Strafverfahren beschlagnahmt worden sind, auf Grund der Verordnung vom 22. März 1917, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände — Reichs-Gesetzbl. S. 255 — veräußert werden, so ist zuvor zu prüfen, ob Veräußerungsverbote oder Veräußerungsbeschränkungen der kriegswirtschaftlichen Vorschriften Platz greifen. Das Gleiche gilt, wenn Gegenstände veräußert werden sollen, die im Strafverfahren eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind. Da die erwähnten kriegswirtschaftlichen Vorschriften keine Ausnahmen für die Veräußerungen in der Strafvollstreckung oder der Zwangsvollstreckung enthalten, so sind sie auch bei solchen Veräußerungen stets zu beachten; dies gilt insbesondere für die Veräußerungsverbote, die sich aus den erwähnten militärischen Beschlagnahmen ergeben, und die Veräußerungsbeschränkungen, nach denen bestimmte Gegenstände nur mit Genehmigung der zu ihrer Bewirtschaftung berufenen Stellen oder nur unter Innehaltung von Höchstpreisen oder nur gegen Karten, Bezugsscheine und dergleichen abgesetzt werden dürfen (vgl. Allgemeine Verfügung vom heutigen Tage).

Werden im Strafverfahren beschlagnahmte Gegenstände, über die der Staatsanwaltschaft die Verfügung zusteht, zu Zwecken der Volksversorgung von den dazu berechtigten Stellen in Anspruch genommen, so sind sie diesen Stellen von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu überlassen, soweit sie nicht für das Strafverfahren als Beweismittel unentbehrlich sind. Der von der übernehmenden Stelle zu zahlende Übernahmepreis wird nach den Bestimmungen und in dem Verfahren festgesetzt, die für die Festsetzung des Übernahmepreises bei Enteignung von Gegenständen der jeweils in Frage stehenden Art maßgebend sind. Der Übernahmepreis tritt für das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft an die Stelle des Gegenstandes. Volksversorgung ist im Sinne dieser Verfügung ebenso wie im Sinne des Artikels II Abs. 1 der erwähnten Verordnung vom 22. März 1917 im weitesten Sinne zu verstehen, so daß insbesondere auch die Versorgung des Heeres und der Marine mit Gegenständen des Kriegsbedarfs darunter fällt.

Von rechtskräftiger Einziehung oder Verfall-
erklärung von Schuhwaren hat die Strafvoll-
streckungsbehörde alsbald den Hauptverteilungs-
ausschuß der Schuhindustrie zu benachrichtigen
und ihm die Waren anzubieten (Art. II § 4,
Art. III § 2 der Verordnung über Schuhhandels-
gesellschaften vom 26. Juli 1917 — Reichs-
Gesetzbl. S. 666).

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Viedenweg

Allgemeine Verfügung

über die Einwirkung von Verfügungsbeschrän-
kungen auf Verkäufe im Wege der Zwangs-
vollstreckung.

Nach § 9 a der Bekanntmachung über die
Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick-
und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1420) dürfen getragene Klei-
dungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren
entgeltlich nur veräußert werden

1. von den behördlich zugelassenen Personen
und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich
zugelassenen Personen und Stellen.

Die Vorschrift gilt auch für Verkäufe im
Wege der Zwangsvollstreckung und schließt die
Versteigerung von Gegenständen der bezeichneten
Art aus. Die Durchführung der Zwangsvoll-
streckung wird sich in solchen Fällen dadurch er-
möglichen lassen, daß das Vollstreckungsgericht
gemäß § 825 Z. P. O. eine Verwertung der ge-
pfändeten Sachen in anderer Weise als durch
Versteigerung anordnet. Da eine solche Anord-
nung einen Antrag des Gläubigers oder des
Schuldners voraussetzt, haben die Gerichtsvollzieher
vorkommendenfalls den Gläubiger und den Schuld-
ner von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und
ihnen einen entsprechenden Antrag an das Voll-
streckungsgericht anheimzugeben.

Entsprechendes gilt für andere Fälle, in
denen die Versteigerung gepfändeter Sachen durch
die in kriegsrechtlichen Vorschriften ausgesprochenen
Veräußerungsverbote oder Veräußerungsbeschrän-

kungen ausgeschlossen wird. Die Gerichtsvollzieher
haben solche Vorschriften unbedingt zu beachten.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6166a/17. Fhr. Viedenweg

Die für die Gemeinde Nischenau für den
21. Februar und 18. April d. J. vorgesehenen
Viehmärkte fallen aus.

Detmold, den 15. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2096. Fhr. Viedenweg

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen
werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1918
nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und
binnen 3 Monaten an die Fürstliche Brandkasse
abzuführen.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. A.
Nr. 317 B. Dr. Petri

Die höchsten Tagespreise für Fourage im
Hauptmarktfort Lemgo betrugen im Monat
Januar 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	19,— M,
" 50 " Heu	15,— "
" 50 " Stroh	4,50 "

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9
Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen
für die bewaffnete Macht im Frieden in der
Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	19,95 M,
" 50 " Heu	15,75 "
" 50 " Stroh	4,78 "

Detmold, den 12. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2629. Fhr. Viedenweg

Dem Rentner Hermann Brüninghaus,
Hiddesen sind von seiner Schafherde von 36 Schafen
3 Tiere im Werte von 315 M gestohlen.

Um Nachforschung nach den Schafen, Er-
mittlung des Täters und Nachricht hierher zu
J 242/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Gredé

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bestimmt:

I.

Beim Absatz der Erbsenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	Normaldose	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{2}{1}$
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)		1,79	0,92	0,47	3,58
Junge Erbsen, sehr fein		1,69	0,87	0,44	3,38
Junge Erbsen, fein		1,54	0,80	0,41	3,08
Junge Erbsen, mittelfein		1,44	0,75	0,38	2,88
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)		1,34	0,70	0,36	2,68
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)		1,29	0,67	0,34	2,58

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II.

Beim Absatz an die Klein Händler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	Normaldose	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{2}{1}$
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)		1,84	0,95	0,49	3,68
Junge Erbsen, sehr fein		1,74	0,90	0,46	3,48
Junge Erbsen, fein		1,59	0,83	0,43	3,18
Junge Erbsen, mittelfein		1,49	0,78	0,40	2,98
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)		1,39	0,73	0,38	2,78
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)		1,34	0,70	0,36	2,68

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Klein Händlers geliefert werden.

III.

Beim Absatz durch die Klein Händler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

	Normaldose	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{2}{1}$
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)		2,10	1,10	0,65	4,00
Junge Erbsen, sehr fein		2,00	1,05	0,60	3,80
Junge Erbsen, fein		1,85	1,00	0,57	3,50
Junge Erbsen, mittelfein		1,70	0,95	0,55	3,30
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)		1,60	0,90	0,52	3,10
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)		1,55	0,85	0,50	3,00

Braunschweig, den 2. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.

Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Adolf Möller Nr. 59 in Hagen beabsichtigt, das an das Kolonat Gennemann Nr. 2 in Hagen jährlich zu leistende Halbsgeld von 48 Pfg. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 12 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an Lehens so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 15. Mai 1918, mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Fürstlich Bippische Ablösungs-Kommission
Nr. 127. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 5. Februar 1918.
Stellb. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 66333.

Bekanntmachung.

In meiner Bekanntmachung vom 12. Mai 1917 Ib 28160 über die Anmeldepflicht aller Bauarbeiten werden in Ziffer III Satz 2 hinter „Zentralbehörden“ die Worte „der Heeres- und Marineverwaltung“ gestrichen.

Der kommandierende General

Fehr. von Gayl

Tippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Satz 3 des § 13 der Anordnung vom 7. August 1917 über Nahrungsmittel (Staatsanzeiger Seite 803) erhält folgenden Wortlaut:

„Die drei Abschnitte einer grünen Nahrungsmittelliste berechtigen zum Empfang:

„ I: 75 g Zucker,

„ II: 75 g Grieß,

„ III: 75 g Haferflocken oder -Grütze.

Solange noch Weizenmehl in den Bezirksamts-Verwaltungen vorhanden ist, kann auf Abschnitt III statt Haferflocken 75 g Weizenmehl verabsolgt werden.“

Demgo, den 11. Februar 1918.

Der Vorsitzende

Nr. 5947.

Künne

Am 24. Januar 1918 ist der Frau Vogeler in Detmold, Moltke Str 10, von dem Flur ihrer Wohnung, welche sich im zweiten Stock befindet, ein brauner Muff, oben Pelz und unten Seidenfutter, im Werte von 88 M entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 41/18 wird ersucht.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 41/18.

Rixhoff

Eine vor dem hiesigen Postgebäude aufgestellt gewesene einrädrige Karre (sogen. Vock-schiebkarre) der Firma Wolff & Co. ist am 28. v. M. zwischen 6 bis 7 Uhr abends entwendet worden. Die Karre hatte einen grünen Anstrich, der aber bereits stark abgenutzt war. Ihr Wert beträgt 35 M.

Es wird um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 35/18 ersucht.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind der Ehefrau Frik Wiege in Bekamp Nr. 43 aus ihrem unverschlossenen Viehstalle drei Kaninchen (2 „Weiße Riesen“ und 1 „Deutsche Riesenschede“) im Gesamtwerte von 75 M entwendet worden. Es handelt sich um Jungtiere im Gewichte von etwa 7—8 Pfund.

Ferner sind in derselben Nacht der im gleichen Hause wohnenden Ehefrau Wilhelmine Ehlenbröcker vom Hofe zwei Paar kleine graue Männerstrümpfe im Werte von je 15 M abhanden gekommen.

Ich ersuche um Nachforschungen und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 39/18.

Am 7. d. M., abends zwischen 7—8 Uhr, ist dem Korbwarenhändler Friedrich Bode in Bad Salzulen, Osterstr. Nr. 4 ein auf dem Hausflur aufgestellt gewesener weißer Schließkorb (etwa 0,65 m lang) mit Eisenverschluß im Werte von 30 M entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 44/18 wird ersucht.

Schötmar, den 13. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Gruner

Am 1. d. M., abends zwischen 6 und 7 Uhr, sind der Witwe Kulemeyer, Bielefelderstraße Nr. 39, zu Derlinghausen ein gelber und ein dunkelblauer Damenmantel aus dem Hausflur gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und den Mänteln sowie um Nachricht hierher zu P. L. 17/18 wird ersucht.

Derlinghausen, den 9. Februar 1918.
Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist dem Landwirt Heinrich Fasse zu Gölstrup aus seinem Viehhaufe eine weiße Zuchtgans (Gänserich) im Werte von 60 M und aus der in demselben Hause befindlichen Viehküche ein Brattopf mit etwa 10 Pfund Abfälsfett und 25 Pfund Haserfrot gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 25/18 wird ersucht.

Alverdisen, den 11. Februar 1918.
Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Haser, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Haser . .	19,— M
" " " Heu . . .	15,— "
" " " Stroh . .	4,50 "

" Lemgo, den 5. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 1029. Bürgermeister

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 620 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Carl Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus A Nr. 48 an der Schülerstraße, am

5. April 1918, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 5. Februar 1918.
R. 7/16. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Landwirt Hermann Kirchhoff rect. Kerthoff in Trophagen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 10./20. März 1891 über die für ihn auf dem Grundbuchblatte 1340 des Grundstücks Nr. 135 der Heiligengeister = Bauerschaft der Stadt Lemgo Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Darlehen über noch 1030 M, verzinslich mit 4 Procent beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

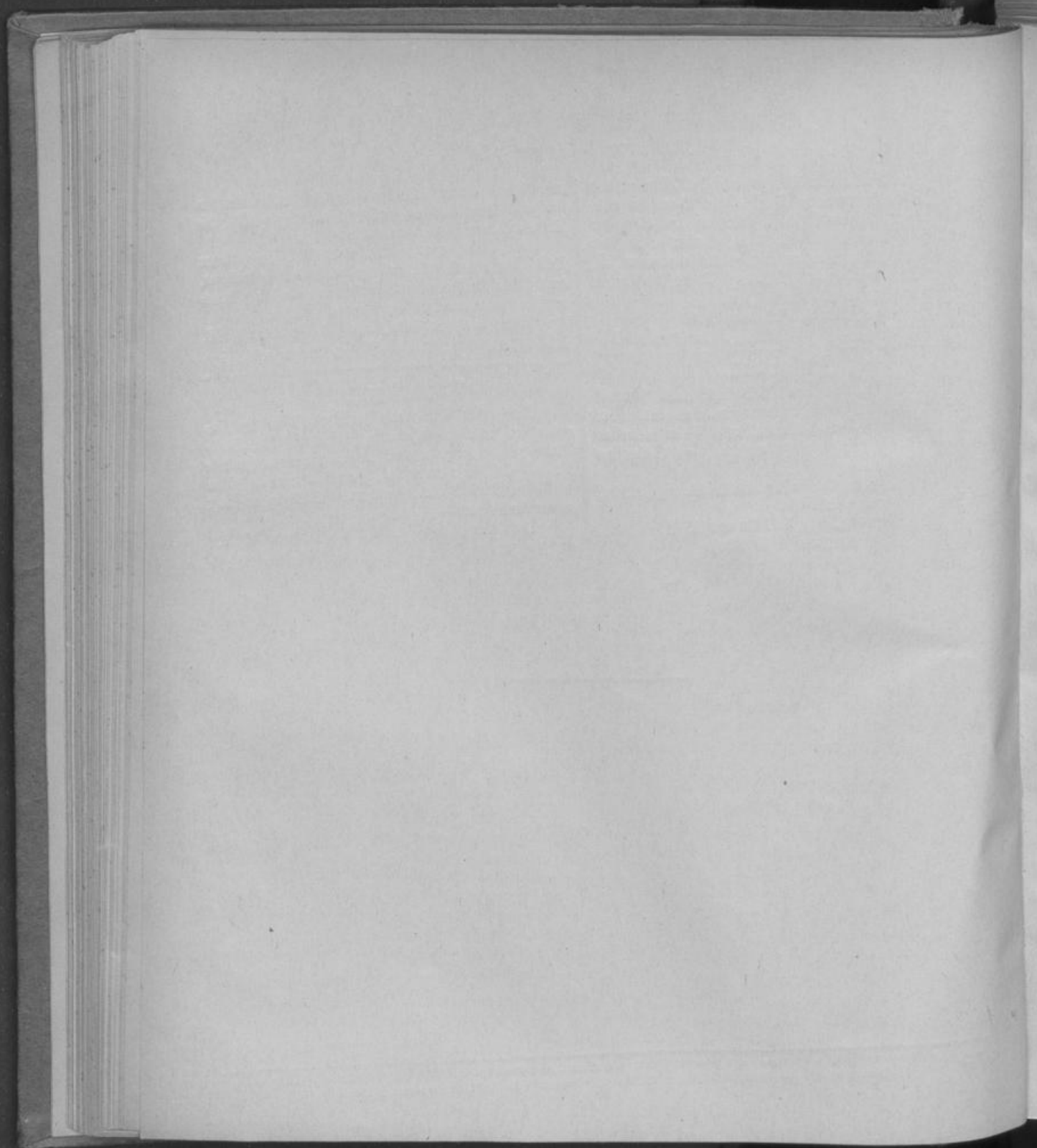
Dienstag, den 14. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 26. Januar 1918.
I F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Stadt Lemgo belegenen,



im Grundbuche von Lemgo auf den Namen des
Bieglers Heinrich Fasse in Lemgo ein-
getragenen Grundstücks, Bürgerstätte 87 der
Marien-Bauerschaft wird aufgehoben, da der
Zwangsversteigerungsantrag zurückgenommen ist.
Der auf den 5. März 1918 bestimmte
Termin fällt weg.

Lemgo, den 6. Februar 1918.

I R. 4/16.

Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau des Fabrikarbeiters August
Michel, Josefa, geb. Wilhelm in Bad Salzuflen
hat beantragt, den verschollenen Fabrikarbeiter
August Michel, zuletzt wohnhaft in Salzuflen
für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert,
sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 20. August 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten
Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die
Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder
Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen,
ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-
termine dem Gericht Anzeige zu machen.

Bad Salzuflen, den 14. Februar 1918.

I F. 1/18.

Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute ein-
getragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Wil-
helm Schröder und Vina, geborene Huncke
Nr. 33 in Niesmisse, durch Vertrag vom
1. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft
vereinbart haben.

Derlinghausen, den 1. Februar 1918.

G. R. 153.

Fürstliches Amtsgericht